



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen



Universität
Zürich ^{UZH}

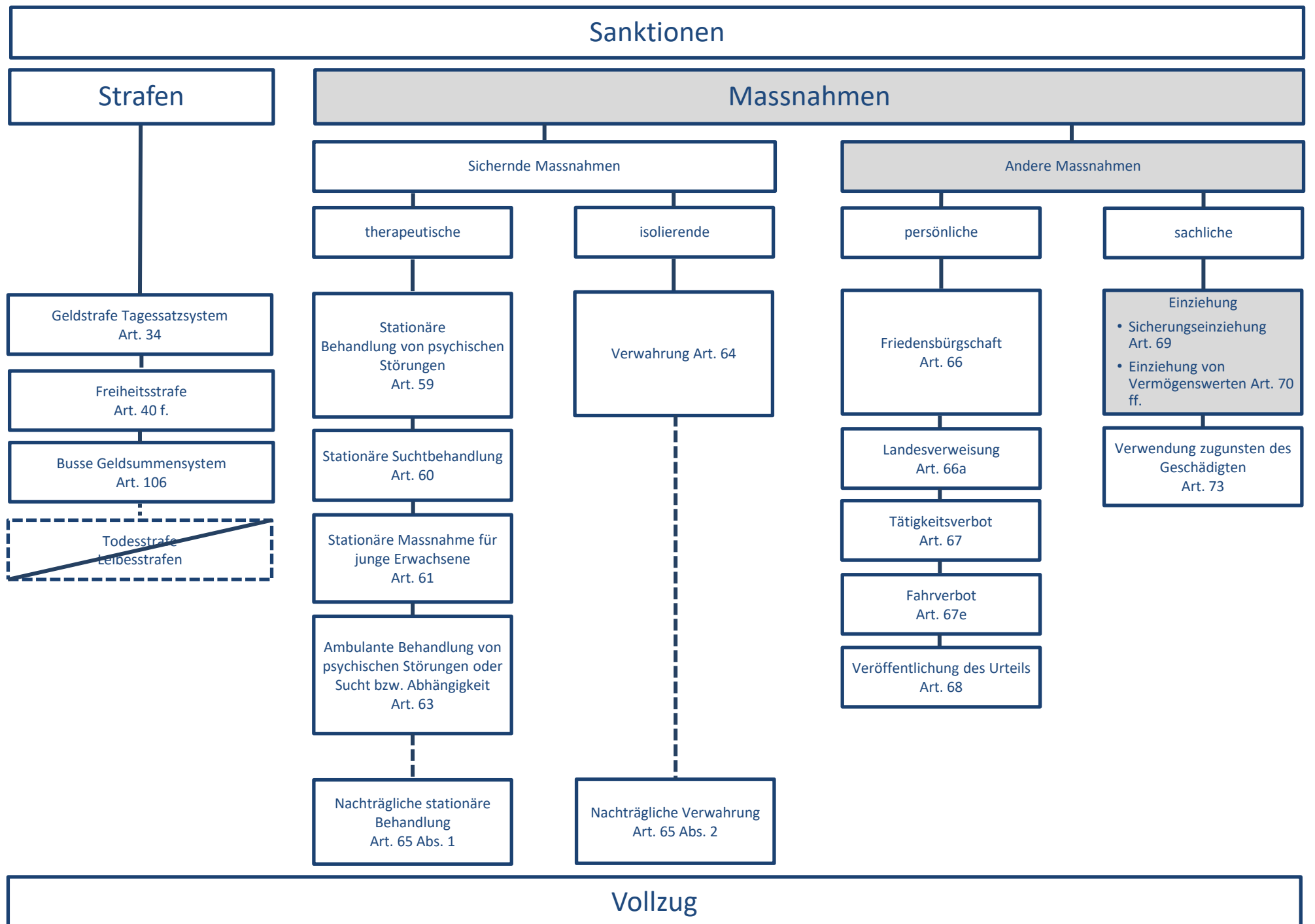
Massnahmen

Einziehung



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 - 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 - 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 - 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 - 1. Therapeutische Massnahmen
 - 2. Verwahrung
 - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



Sanktionen

Strafen

Massnahmen

Sichernde Massnahmen

Andere Massnahmen

therapeutische

isolierende

persönliche

sachliche

Geldstrafe Tagessatzsystem
Art. 34

Freiheitsstrafe
Art. 40 f.

Busse Geldsummensystem
Art. 106

~~Todesstrafe
Leibesstrafen~~

Stationäre
Behandlung von psychischen
Störungen
Art. 59

Stationäre Suchtbehandlung
Art. 60

Stationäre Massnahme für
junge Erwachsene
Art. 61

Ambulante Behandlung von
psychischen Störungen oder
Sucht bzw. Abhängigkeit
Art. 63

Nachträgliche stationäre
Behandlung
Art. 65 Abs. 1

Verwahrung Art. 64

Nachträgliche Verwahrung
Art. 65 Abs. 2

Friedensbürgschaft
Art. 66

Landesverweisung
Art. 66a

Tätigkeitsverbot
Art. 67

Fahrverbot
Art. 67e

Veröffentlichung des Urteils
Art. 68

Einziehung
• Sicherungseinziehung
Art. 69
• Einziehung von
Vermögenswerten Art. 70
ff.

Verwendung zugunsten des
Geschädigten
Art. 73

Vollzug



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen



Universität
Zürich ^{UZH}

Einziehung

Art. 69 – 73 StGB



Einziehung

- 14. Mai 2013: X fährt mit "Porsche Panamera 4S" von Welschenrohr Richtung Balsthal.
- Baustelle, max. 60 km/h
- Radarkontrolle: 145 km/h
- Toleranzbereinigt: 79 km/h zu schnell
- X. mehrfach vorbestraft (SVG-Delikte)



BGer 1B_275/2013 vom 28.10.2013



Massnahmen

311.0 Schweizerisches Strafgesetzbuch

Vierter Abschnitt:

Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens

1. Gründe für die Strafbefreiung.
 - Fehlendes Strafbedürfnis Art. 52
 - Wiedergutmachung Art. 53
 - Betroffenheit des Täters durch seine Tat Art. 54
2. Gemeinsame Bestimmungen Art. 55
3. Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer Art. 55a

Zweites Kapitel: Massnahmen

Erster Abschnitt:

Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze Art. 56
 - Zusammentreffen von Massnahmen Art. 56a
 - Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen Art. 57
 - Vollzug Art. 58
 2. Stationäre therapeutische Massnahmen.
 - Behandlung von psychischen Störungen Art. 59
 - Suchtbehandlung Art. 60
 - Massnahmen für junge Erwachsene Art. 61
 - Bedingte Entlassung Art. 62
 - Nichtbewahrung Art. 62a
 - Endgültige Entlassung Art. 62b
 - Aufhebung der Massnahme Art. 62c
 - Prüfung der Entlassung und der Aufhebung Art. 62d
 3. Ambulante Behandlung.
 - Voraussetzungen und Vollzug Art. 63
 - Aufhebung der Massnahme Art. 63a
 - Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe Art. 63b
 4. Verwahrung.
 - Voraussetzungen und Vollzug Art. 64
 - Aufhebung und Entlassung Art. 64a
 - Prüfung der Entlassung Art. 64b
 - Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung und bedingte Entlassung Art. 64c
 5. Änderung der Sanktion Art. 65
- Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen**
1. Friedensbürgschaft Art. 66

Schweizerisches Strafgesetzbuch 311.0

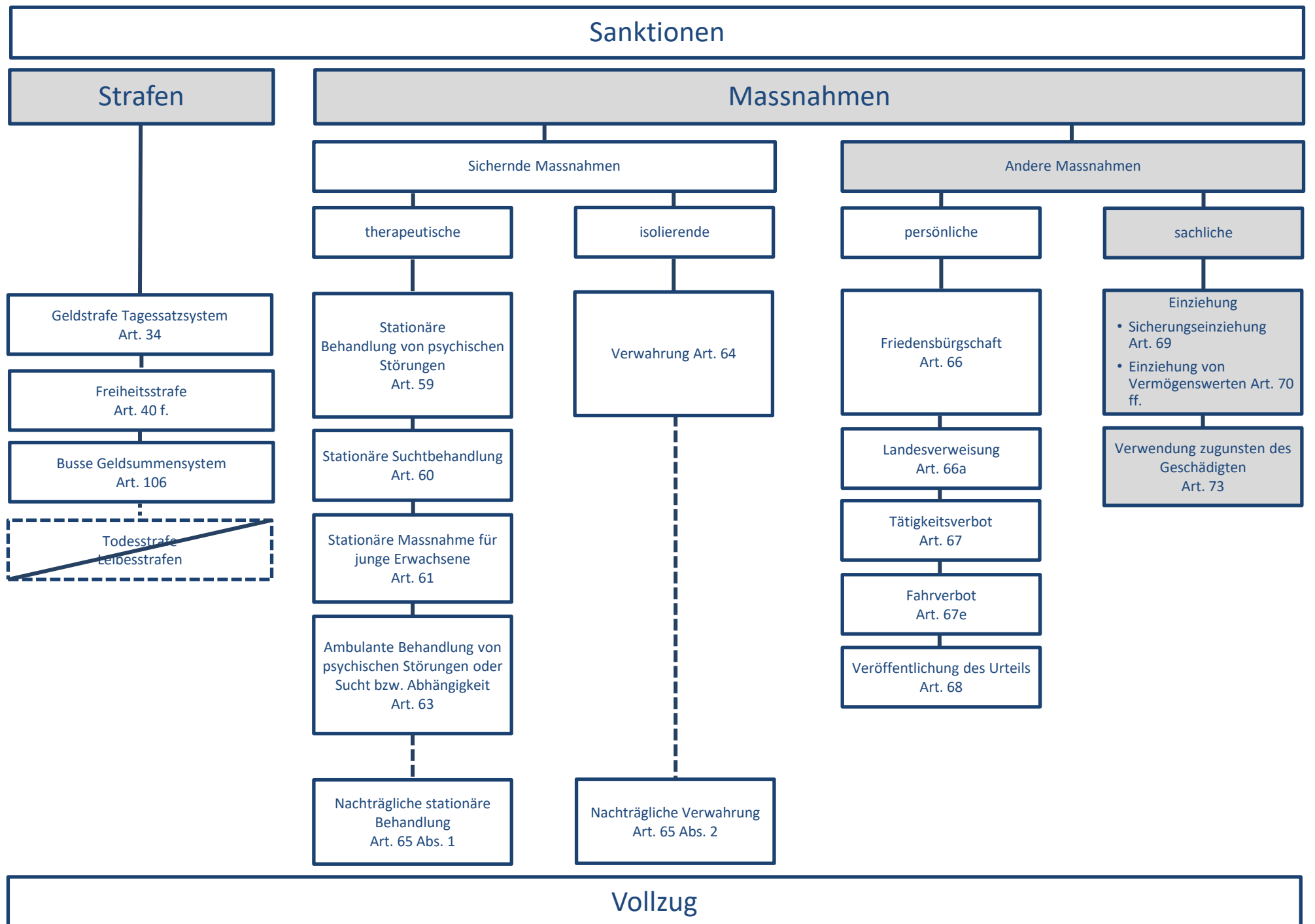
- 1a. Landesverweisung
 - a. Obligatorische Landesverweisung Art. 66a
 - b. Nicht obligatorische Landesverweisung Art. 66a^{bis}
 - c. Gemeinsame Bestimmungen. Wiederholungsfall Art. 66b
 - d. Zeitpunkt des Vollzugs Art. 66c
 - e. Aufschiebung des Vollzugs der obligatorischen Landesverweisung Art. 66d
2. Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot
 - a. Tätigkeitsverbot, Voraussetzungen Art. 67
 - Inhalt und Umfang Art. 67a
 - b. Kontakt- und Rayonverbot Art. 67b
 - c. Gemeinsame Bestimmungen. Vollzug der Verbote Art. 67c
 - Änderung eines Verbots oder nachträgliche Anordnung eines Verbots Art. 67d
3. Fahrverbot Art. 67e
 - Gegenstandslos* Art. 67f
4. Veröffentlichung des Urteils Art. 68
5. Einziehung
 - a. Sicherungseinziehung Art. 69
 - b. Einziehung von Vermögenswerten.
 - Grundsätze Art. 70
 - Ersatzforderungen Art. 71
 - Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation Art. 72
6. Verwendung zu Gunsten des Geschädigten Art. 73



Einziehung

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen

1. Vollzugsgrundsätze Art. 74
2. Vollzug von Freiheitsstrafen.
 - Grundsätze Art. 75
 - Besondere Sicherheitsmassnahmen Art. 75a
 - Vollzugsort Art. 76
 - Normalvollzug Art. 77
 - Arbeitsexternat und Wohnexternat Art. 77a
 - Halbgefängenschaft Art. 77b
 - Einzelhaft Art. 78
 - Aufgehoben* Art. 79
 - Gemeinnützige Arbeit Art. 79a
 - Elektronische Überwachung Art. 79b



Vollzug



Einziehung

- Art. 69 Sicherungseinziehung
- Art. 70 Einziehung von Vermögenswerten – Grundsätze
- Art. 71 Ersatzforderungen
- Art. 72 Einziehung von Vermögenswerten einer KO
- Art. 73 Verwendung zugunsten des Geschädigten



Universität
Zürich^{UZH}

Sicherungseinziehung

Art. 69 StGB

Einziehung

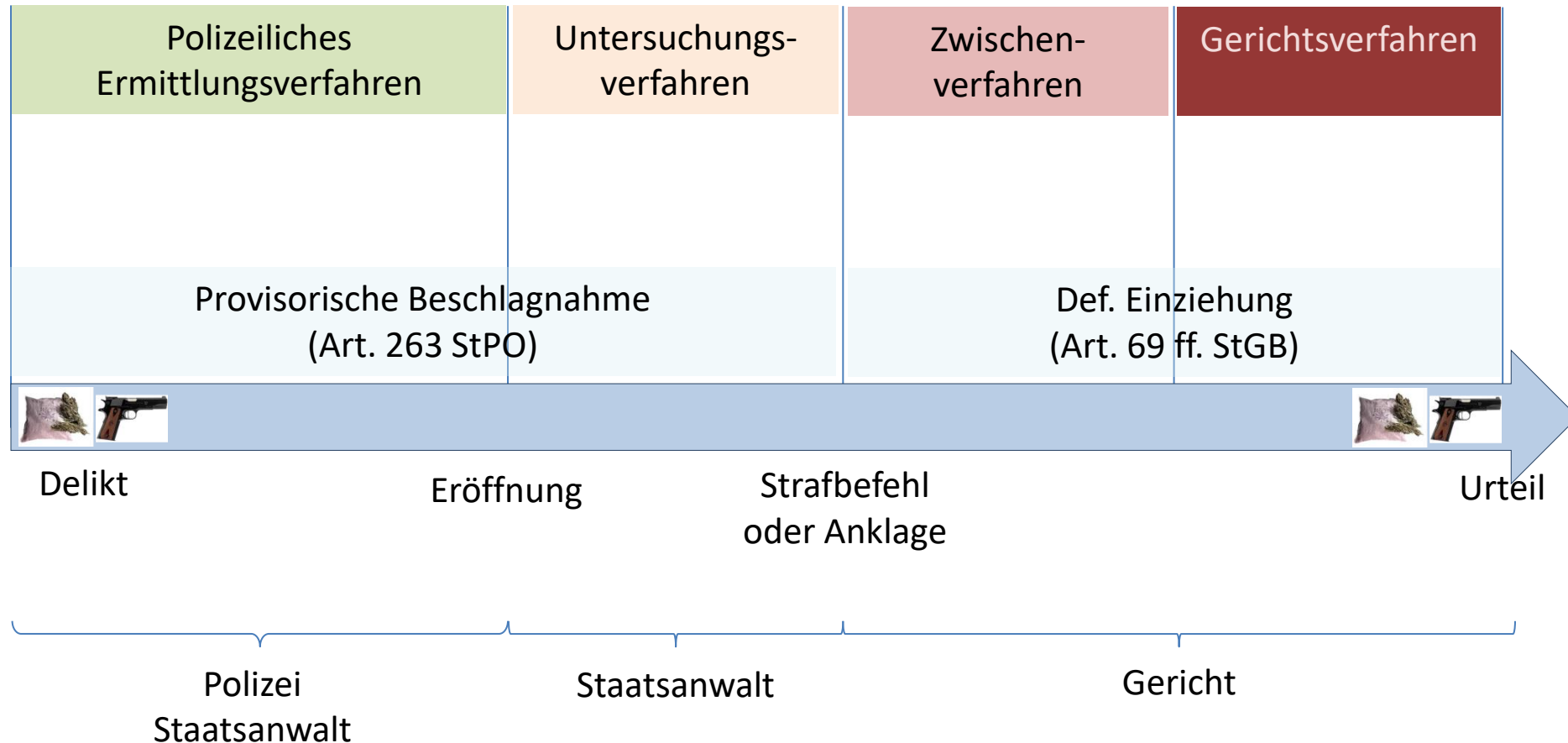
Terminologie:

- Einziehung (confiscation)
- Beschlagnahme (séquestre)





Strafverfahren





Art. 263 StPO - Beschlagnahme

¹ Gegenstände ... können beschlagnahmt werden, wenn (sie) voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden ... (oder) einzuziehen sind.





Art. 69 – Sicherungseinziehung

1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

2 Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.





Einziehung

Grundgedanke:

Gefährliche Gegenstände sollen
aus dem Verkehr gezogen
werden.



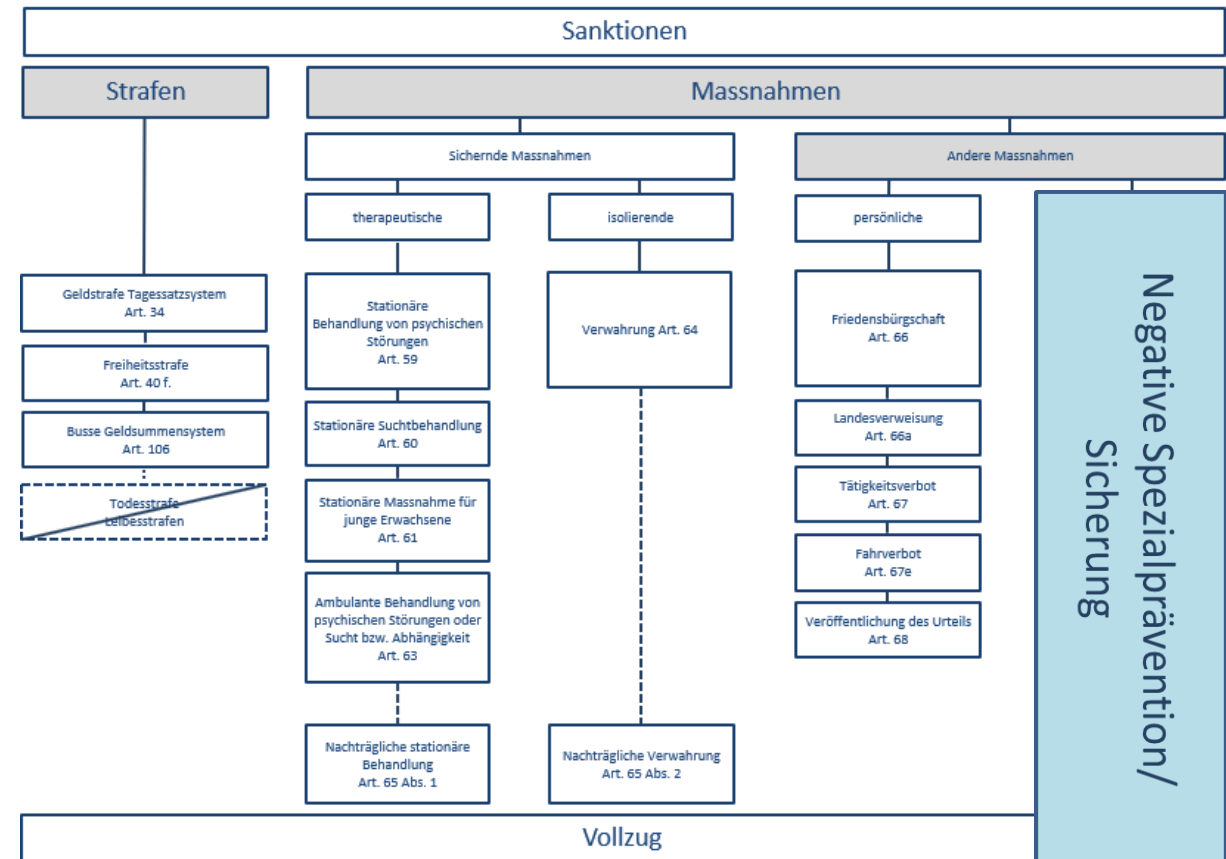
Strafen und Massnahmen

Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

Relative Straftheorien

- Spezialprävention
 - Negative: Abschreckung Täter
 - Negative: Sicherung
 - Positive: Besserung
- Generalprävention
 - Negative: Abschreckung Aller
 - Positive: Normbestätigung





Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit ≠

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer **Straftat** gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine **Straftat** hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit ≠

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer **Straftat** gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine **Straftat** hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.



Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer **Straftat** gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine **Straftat** hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.





Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit ≠

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge





Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von **Gegenständen**, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit ≠

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge





Art. 100 Abs. 3^{bis} StGB – Begriffe

Stellt eine Bestimmung auf den Begriff der Sache ab, so findet sie entsprechende Anwendung auf Tiere.





Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit ≠

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris



Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

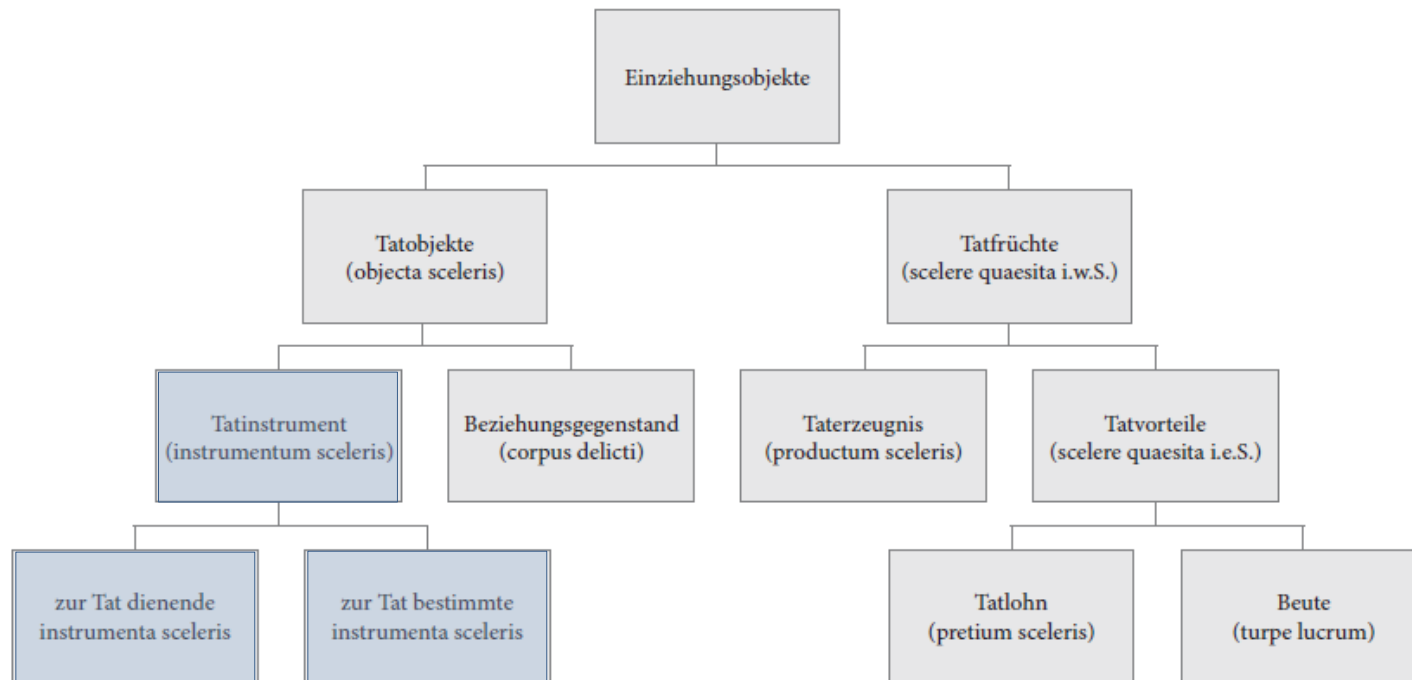
- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



Art. 69 – Sicherungseinziehung





Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit ≠

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

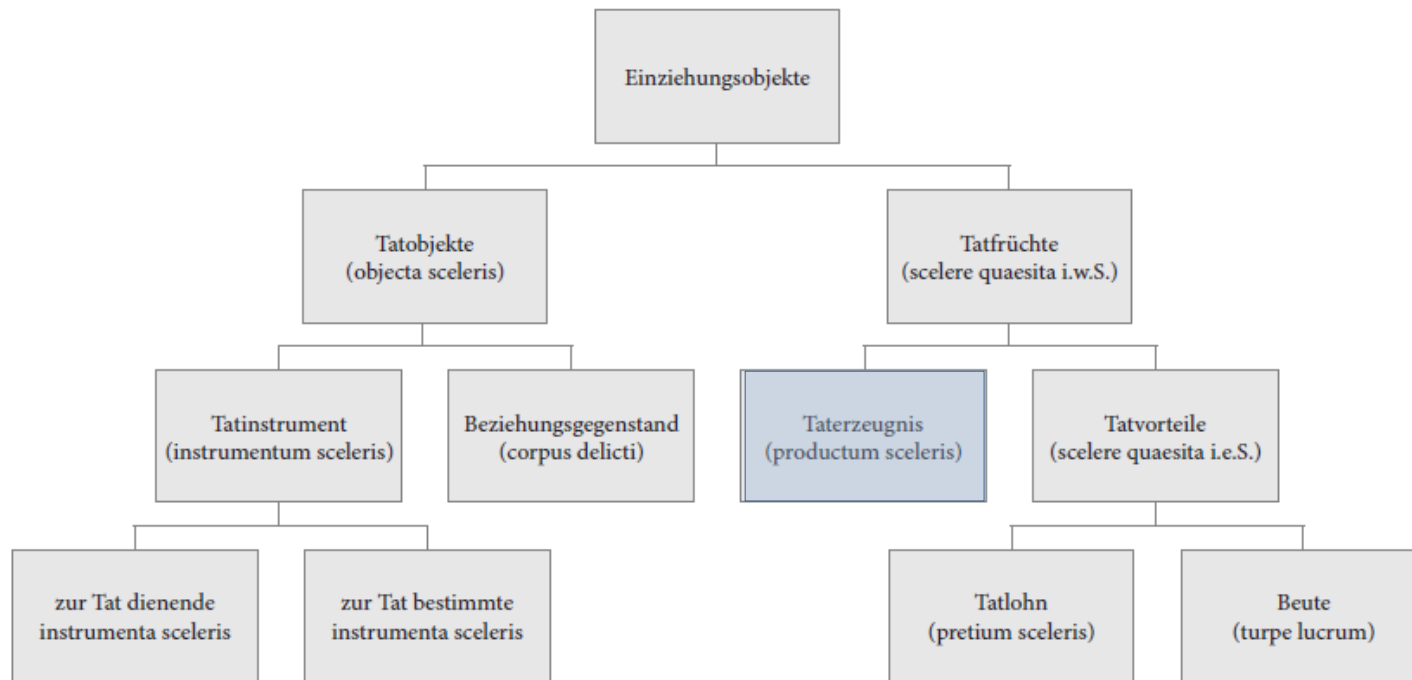
- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



Art. 69 – Sicherungseinziehung





Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit ≠

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit ≠

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

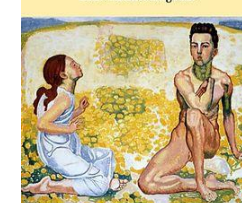
- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



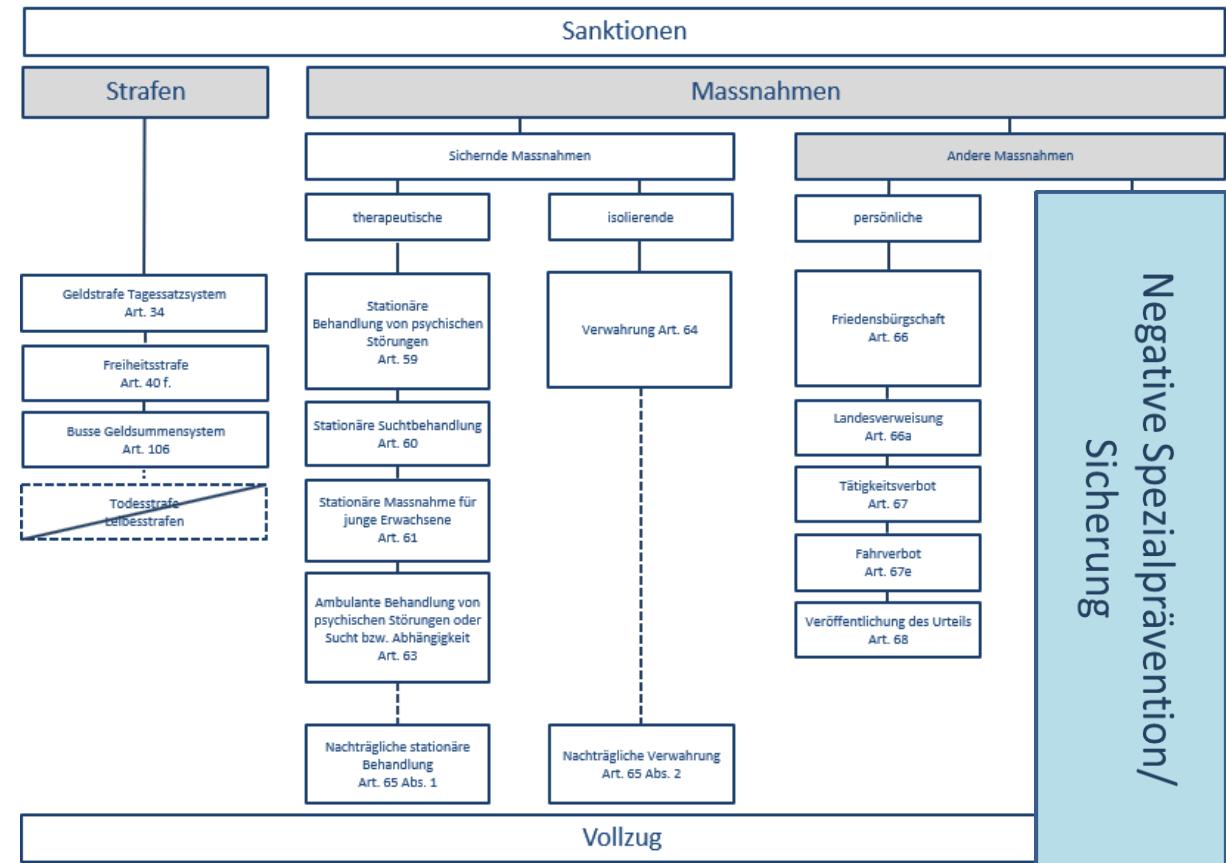
Frank Wedekind
Frühlings Erwachen
Eine Kindertragödie



Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.





Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit ≠

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge





Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.





Art. 69 – Sicherungseinziehung

Rechtsfolge:

- Entzug Verfügungsmacht
Eigentümerwechsel

Anordnungen:

- Unbrauchbarmachung
- Vernichtung
- Herausgabe an Dritte (70 I)
- Verwendung/Verwertung zugunsten
Geschädigter (73)





Art. 70 – Einziehung von Vermögenswerten / Grundsätze

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.





Universität
Zürich ^{UZH}

Sicherungseinziehung

Fall



1. Beschlagnahme

«14. Mai 2013... Die Solothurner Staatsanwaltschaft eröffnete gegen X. ein Strafverfahren wegen qualifiziert grober Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 3 SVG) und beschlagnahmte das Tatfahrzeug.



BGer 1B_275/2013 vom 28.10.2013



2. Einziehung

Kann das Auto eines Rasers
eingezogen werden?



BGer 1B_275/2013 vom 28.10.2013



2. Einziehung

Straftat

Strafbarkeit \neq

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



BGer 1B_275/2013 vom 28.10.2013



Via Sicura – Massnahmenpaket 15. Juni 2012

- Infrastruktur (Zebrastreifen)
- Abklärung der Fahreignung (Drogenkonsum)
- Raserdelikte (Definition; Mindestentzug: 2 Jahre; Strafandrohung)
- Einziehung von Motorfahrzeugen bei skrupelloser Tatbegehung
- Verbot der Warnungen vor Verkehrskontrollen
- Optimierung Strassenverkehrsunfallstatistik





Art. 90 SVG – Verletzung der Verkehrsregeln

- ¹ Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln verletzt.
- ² Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt.
- ³ Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren wird bestraft, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.
- ⁴ Absatz 3 ist in jedem Fall erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wird um:
 - a. mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
 - b. mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
 - c. mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
 - d. mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.





Art. 16c – Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung

- ¹ Eine schwere Widerhandlung begeht, wer:
- durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln ...
 - in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6)...
 - wegen Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss...
 - sich vorsätzlich einer Blutprobe...vereitelt;
 - nach Verletzung oder Tötung ... die Flucht ergreift;
 - ein Motorfahrzeug trotz Ausweisentzug führt.





Art. 16c – Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung

² Nach einer schweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:

- a. mindestens drei Monate;
- a^{bis} mindestens zwei Jahre, ... namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen; Artikel 90 Absatz 4 ist anwendbar.
- d. unbestimmte Zeit, ... wenn in den vorangegangenen zehn Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen...
- e. immer, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis nach Buchstabe d...





Art. 90a SVG – Einziehung und Verwertung von Motorfahrzeugen

¹ Das Gericht kann die Einziehung eines Motorfahrzeugs anordnen, wenn:

- a. damit eine grobe Verkehrsregelverletzung in skrupelloser Weise begangen wurde; und
- b. der Täter durch die Einziehung von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abgehalten werden kann.

² Das Gericht kann die Verwertung des Motorfahrzeugs anordnen und die Verwendung des Erlöses, unter Abzug der Verwertungs- und Verfahrenskosten, festlegen.





Heroinwaage

- Angeklagter verwendete Mettler Präzisionswaage im Wert von Fr. 4000.– zum Abwägen von Heroin.



Appellationsgericht Basel-Stadt
15.8.1984, BJM 1986 S. 262



Heroinwaage

Straftat

Strafbarkeit \neq

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



Appellationsgericht Basel-Stadt
15.8.1984, BJM 1986 S. 262

Kinderpornografie

- Juli 2018: Die Kantonspolizei St.Gallen hat Mitarbeiter einer Kita in St.Gallen wegen Verdachts von Verbreitung von kinderpornografischem Material im Internet verhaftet.
- Die Polizei habe diverse Datenträger des Mannes, wie zum Beispiel Laptops, sichergestellt.



Quelle: <https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/kita-mitarbeiter-wegen-verdachts-auf-kinderpornografie-verhaftet-132926681>

Kinderpornografie

Straftat

Strafbarkeit ≠

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



Quelle: <https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/kita-mitarbeiter-wegen-verdachts-auf-kinderpornografie-verhaftet-132926681>



Art. 197 – Pornografie

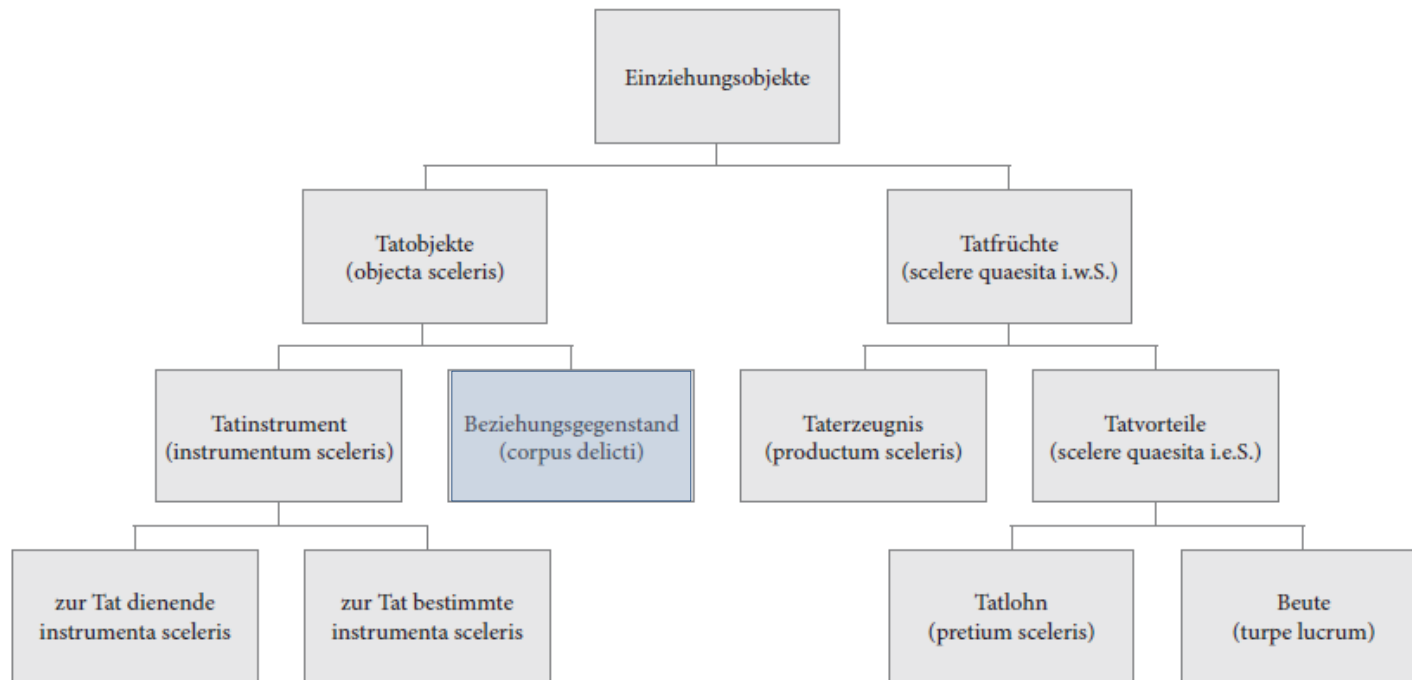
1 Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen ...

4 Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1... herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

6 Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.



Art. 69 – Sicherungseinziehung





Einziehung von Daten?

- Daten mangels Körperlichkeit kein Einziehungsobjekt.
- Datenträger zwar körperlich, aber weder Deliktsinstrument noch Deliktsprodukt.
- Einziehung durch Löschung, Herausgabe Datenträger.



Felix Bommer, Löschung als Einziehung von Daten, in: Schwarzenegger Christian/Arter Oliver/Jörg Florian S. (Hrsg.), Internet-Recht und Strafrecht, Bern 2005, S. 171 ff.



Universität
Zürich ^{UZH}

Vermögenseinziehung

Art. 70 StGB



Vermögenseinziehung

- Straftaten sollen sich nicht lohnen.
- Deliktisch erlangte Vorteile sollen ausgeglichen werden
- Daher: Ausgleichs-, Abschöpfungs-, direkte Einziehung



Marcel Scholl, Staatsanwalt

Duftkissen

- X. und Y. verkauften in Thun, Biel, Basel, Solothurn und Bern von 1995-1998 ca. zwei Tonnen Hanf.
- Hanf grösstenteils in 'Duftkissen' verpackt.
- Mittlerer Verkaufspreis lag bei Fr. 2.500.–/kg.
- 5 Mio Franken Umsatz.



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005 vom 13.
Januar 2006 («Duftkissen»)

Schwarzarbeit

- Frau X. hat während 8 Jahren jeweils 4 bis 6 Stunden pro Tag, für verschiedene Auftraggeber in Zürich als Raumpflegerin gearbeitet.
- Eine fremdenpolizeiliche Bewilligung hatte sie nicht.



BGE 137 IV 305



Schwarzarbeit

- Ihr Stundenlohn lag bei Fr. 25.- bis Fr. 30.-
- Während 102 Monaten je ca. Fr. 2'400.- verdient (total: Fr. 250.000.—).



BGE 137 IV 305

Schwarzarbeit

- Dafür wurde sie wegen rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG) und nicht bewilligter Erwerbstätigkeit (lit. c) verurteilt und mit Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 60.- und einer Busse von Fr. 500.- bestraft.



BGE 137 IV 305



Einziehung

- 2002: Zusammenbruch Erb-Gruppe absehbar
- Rolf Erb überträgt u.a. Schloss Eugensberg an Angehörige.
- 13. Januar 2014: OG/ZH verurteilt Rolf Erb wegen Betrugs etc. zu 7 Jahren.
- Einziehung Schloss Eugensberg

Kein Schloss für Rolf Erbs Angehörige: Bundesgericht bestätigt die Einziehung von Vermögenswerten

Angehörige des verurteilten Ex-Konzernchef der Erb-Gruppe, Rolf Erb, hatten vor Bundesgericht die Einziehung von Vermögenswerten angefochten. Die Richter in Lausanne entschieden nun, dass die Einziehung der Konkursmasse rechtmässig war.

Bundesgerichtsurteil 6B_441/2014
vom 28. Oktober 2015



Beschlagnahme (StPO 263 I)

Beweismittelbeschlagnahme (StPO 263 I lit.a)

(Kosten-)Deckungsbeschlagnahme (StPO 263 I lit. b)

Restitutionsbeschlagnahme (StPO 263 I lit. c)

Einziehungsbeschlagnahme (StPO 263 I lit. d)

Ersatzforderungsbeschlagnahme (71 III StGB)

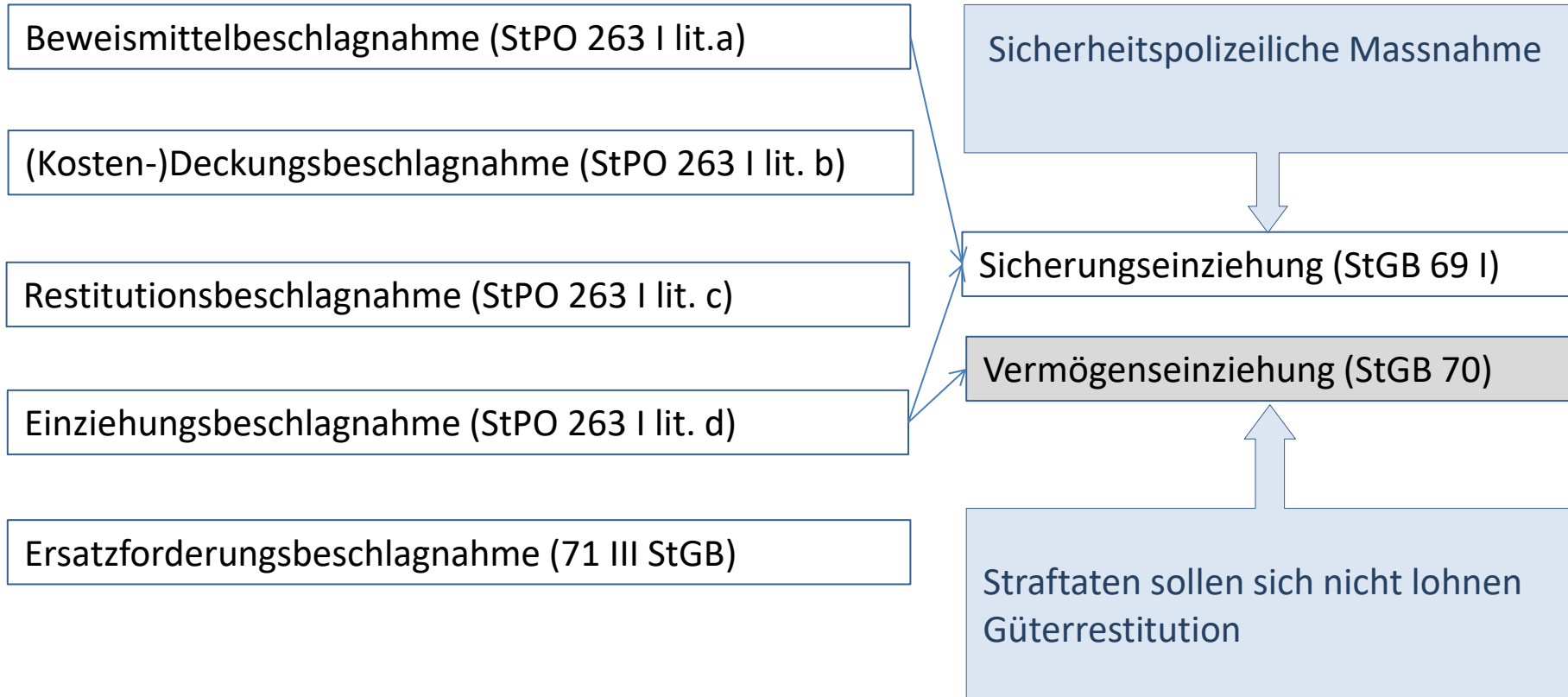
Einziehung (StGB 69 ff.)

Sicherheitspolizeiliche Massnahme

Sicherungseinziehung (StGB 69 I)

Vermögenseinziehung (StGB 70)

Straftaten sollen sich nicht lohnen
Güterrestitution





Art. 70 – Vermögenseinziehung

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

³ Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren; ist jedoch die Verfolgung der Straftat einer längeren Verjährungsfrist unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung.

⁴ Die Einziehung ist amtlich bekannt zu machen. Die Ansprüche Verletzter oder Dritter erlöschen fünf Jahre nach der amtlichen Bekanntmachung.

⁵ Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann das Gericht ihn schätzen.





Art. 70 – Vermögenseinziehung

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

³ Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren; ist jedoch die Verfolgung der Straftat einer längeren Verjährungsfrist unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung.

⁴ Die Einziehung ist amtlich bekannt zu machen. Die Ansprüche Verletzter oder Dritter erlöschen fünf Jahre nach der amtlichen Bekanntmachung.

⁵ Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann das Gericht ihn schätzen.

Einziehung beim Täter

Einziehung bei Dritten

Verjährung

Publikation

Beweiserleichterung: Schätzung



Art. 70 – Vermögenseinziehung

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

³ Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren; ist jedoch die Verfolgung der Straftat einer längeren Verjährungsfrist unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung.

⁴ Die Einziehung ist amtlich bekannt zu machen. Die Ansprüche Verletzter oder Dritter erlöschen fünf Jahre nach der amtlichen Bekanntmachung.

⁵ Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann das Gericht ihn schätzen.

Einziehung beim Täter

Einziehung bei Dritten

Verjährung

Publikation

Beweiserleichterung: Schätzung



Art. 70 – Vermögenseinziehung

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

- Einziehungsobjekt:
 - «Kontaminierte» Vermögenswerte
 - Surrogate
- Straftat:
 - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
 - tbm/rw.
 - Keine Schuld/Strafbarkeit (= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
 - Diebesbeute
 - Betrugsbereicherung
 - Gewinn aus Insiderinfos
 - Vorteile aus Umweltvergehen ?
 - Steuerersparnis bei hinterzogenen Steuern etc. ?
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
 - Pretium sceleris
 - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
 - Aushändigung Verletzte
 - «Naturaleinziehung» schmutziger VW.



Art. 70 – Vermögenseinziehung

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

- Einziehungsobjekt:
 - «Kontaminierte» Vermögenswerte
 - Surrogate
- Straftat:
 - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
 - tbm/rw.
 - Keine Schuld/Strafbarkeit (= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
 - Diebesbeute
 - Betrugsbereicherung
 - Gewinn aus Insiderinfos
 - Vorteile aus Umweltvergehen ?
 - Steuerersparnis bei hinterzogenen Steuern etc. ?
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
 - Pretium sceleris
 - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
 - Aushändigung Verletzte
 - «Naturaleinziehung» schmutziger VW



Art. 70 – Vermögenseinziehung

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine **Straftat** erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

- Einziehungsobjekt:
 - «Kontaminierte» Vermögenswerte
 - Surrogate
- **Straftat:**
 - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
 - tbm/rw.
 - Keine Schuld/Strafbarkeit (= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
 - Diebesbeute
 - Betrugsbereicherung
 - Gewinn aus Insiderinfos
 - Vorteile aus Umweltvergehen?
 - Steuerersparnis bei hinterzogenen Steuern etc. ?
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
 - Pretium sceleris
 - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
 - Aushändigung Verletzte
 - «Naturaleinziehung» schmutziger VW

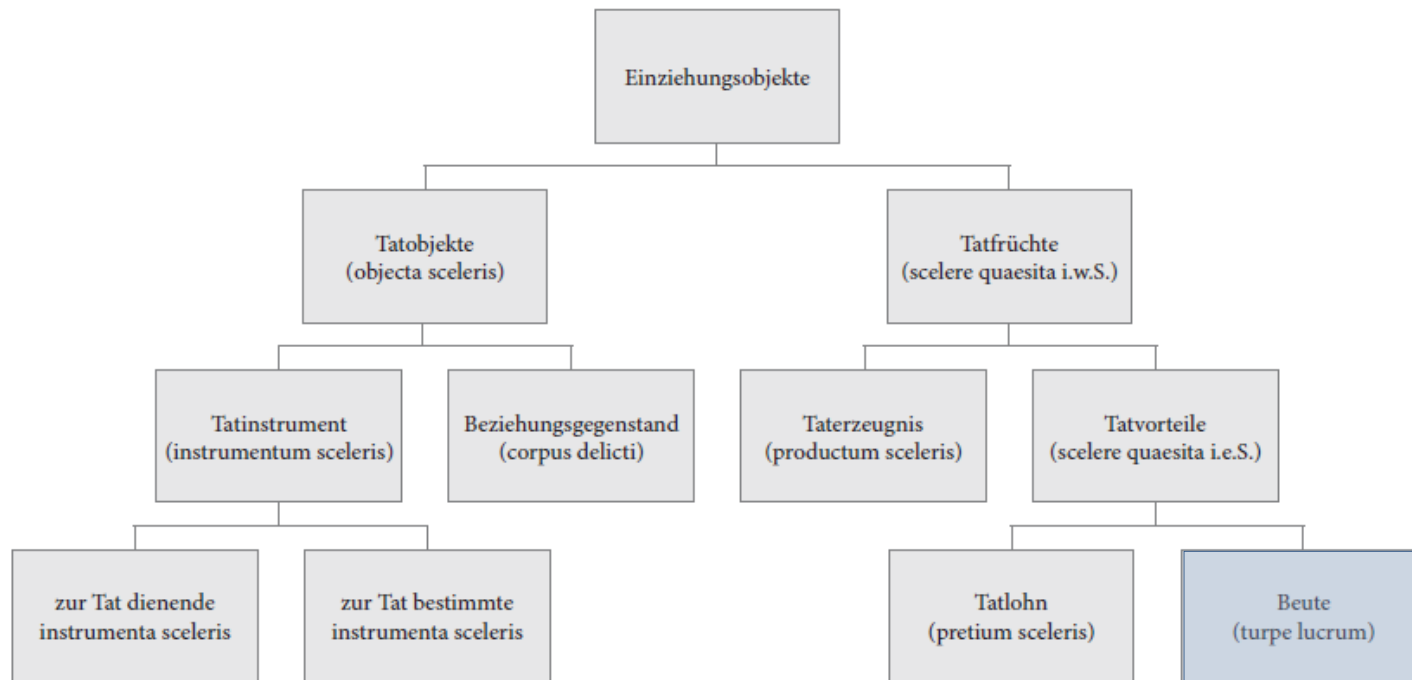


Art. 70 – Vermögenseinziehung

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

- Einziehungsobjekt:
 - «Kontaminierte» Vermögenswerte
 - Surrogate
- Straftat:
 - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
 - tbm/rw.
 - Keine Schuld/Strafbarkeit (= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn: turpe lucrum)
 - Diebesbeute
 - Betrugsbereicherung
 - Gewinn aus Insiderinfos
 - Vorteile aus Umweltvergehen ?
 - Steuerersparnis bei hinterzogenen Steuern etc. ?
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
 - Pretium sceleris
 - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
 - Aushändigung Verletzte
 - «Naturaleinziehung» schmutziger VW

Art. 69 – Sicherungseinziehung



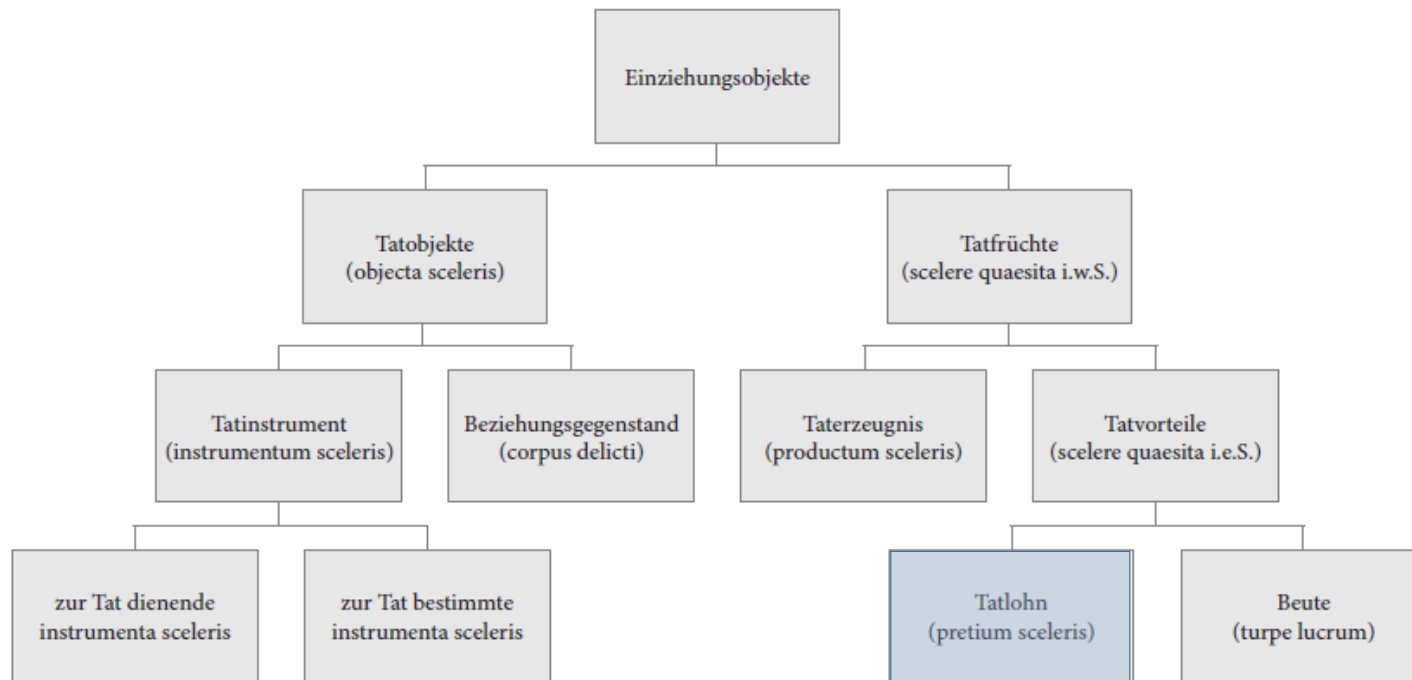


Art. 70 – Vermögenseinziehung

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

- Einziehungsobjekt:
 - «Kontaminierte» Vermögenswerte
 - Surrogate
- Straftat:
 - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
 - tbm/rw.
 - Keine Schuld/Strafbarkeit (= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
 - Diebesbeute
 - Betrugsbereicherung
 - Gewinn aus Insiderinfos
 - Vorteile aus Umweltvergehen ?
 - Hinterzogene Steuern etc. ?
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
 - Pretium sceleris
 - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
 - Aushändigung Verletzte
 - «Naturaleinziehung» schmutziger VW

Art. 69 – Sicherungseinziehung





Pierre Schenk

- Pierre Schenk (1912), Schweizer, Unternehmer, Tartegnin/VD.
- 1947 Heirat mit Josette P.
- Ab 1972 Streit und Trennung
- 1974 - 1981 Scheidungsverfahren





Pierre Schenk

28. Februar 1981: Schenk gibt in Annemasse/F unter falschem Namen folgende Anzeige im France Soir auf:

«Cherche ancien légionnaire ou même genre pour missions occasionnelles, offre avec numéro tél. adresse et curriculum vitae à RTZ 81 poste restante CH Bâle 2.»



Pierre Schenk

- Schenk wählte Richard Pauty aus.
- Pierre Schenk bietet Fremdenlegionär Richard Pauty USD 40.000.– für die Ermordung der Ehefrau.
- Pauty und Ehefrau informieren Untersuchungsrichter.



BGE 109 la 244

EGMR Schenk/Schweiz (10862/84), 12. Juli 1988.



Art. 70 – Vermögenseinziehung

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

- Einziehungsobjekt:
 - «Kontaminierte» Vermögenswerte
 - Surrogate
- Straftat:
 - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
 - tbm/rw.
 - Keine Schuld/Strafbarkeit (= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
 - Diebesbeute
 - Betrugsbereicherung
 - Gewinn aus Insiderinfos
 - Vorteile aus Umweltvergehen?
 - Steuerersparnis bei hinterzogenen Steuern etc. ?
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
 - Pretium sceleris
 - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
 - Aushändigung Verletzte
 - «Naturaleinziehung» schmutziger VW





Art. 70 – Vermögenseinziehung

¹ Das Gericht verfügt die **Einziehung** von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

- Einziehungsobjekt:
 - «Kontaminierte» Vermögenswerte
 - Surrogate
- Straftat:
 - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
 - tbm/rw.
 - Keine Schuld/Strafbarkeit (= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
 - Diebesbeute
 - Betrugsbereicherung
 - Gewinn aus Insiderinfos
 - Vorteile aus Umweltvergehen?
 - Steuerersparnis bei hinterzogenen Steuern etc. ?
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
 - Pretium sceleris
 - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
 - Aushändigung Verletzte
 - «Naturaleinziehung» schmutziger VW.



Universität
Zürich ^{UZH}

Vermögenseinziehung

Fälle



Duftkissen

- Einziehung des Erlöses aus Hanfhandel im Umfang von Fr. 5 Mio?



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005 vom 13.
Januar 2006 («Duftkissen»)



Duftkissen

- Einziehungsobjekt:
 - «Kontaminierte» Vermögenswerte
 - Surrogate
- Straftat:
 - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
 - tbm/rw.
 - Keine Schuld/Strafbarkeit
(= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
 - Diebesbeute
 - Betrugsbereicherung
 - Gewinn aus Insiderinfos
 - Vorteile aus Umweltvergehen?
 - Steuerersparnis bei hinterzogenen Steuern etc. ?
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
 - Pretium sceleris
 - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
 - Aushändigung Verletzte
 - «Naturaleinziehung» schmutziger VW



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005 vom 13.
Januar 2006 («Duftkissen»)



Schwarzarbeit

- Einziehung des Schwarzarbeitslohns von Fr. 250.000.—?



BGE 137 IV 305



Schwarzarbeit

- Einziehungsobjekt:
 - «Kontaminierte» Vermögenswerte
 - Surrogate
- Straftat:
 - Verbrechen/Vergehen/Übertretung
 - tbm/rw.
 - Keine Schuld/Strafbarkeit
(= selbständige Einziehung)
- «erlangt» (Tatgewinn)
 - Diebesbeute
 - Betrugsbereicherung
 - Gewinn aus Insiderinfos
 - Vorteile aus Umweltvergehen?
 - Steuerersparnis bei hinterzogenen Steuern etc. ?
- «Bestimmt, zu veranlassen/belohnen»
 - Pretium sceleris
 - Gauner-/Tatlohn
- Rechtsfolge
 - Aushändigung Verletzte
 - «Naturaleinziehung» schmutziger VW



BGE 137 IV 305



Vermögenseinziehung bei Dritten

Art. 70 Abs. 2 StGB



Art. 70 – Vermögenseinziehung

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

³ Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren; ist jedoch die Verfolgung der Straftat einer längeren Verjährungsfrist unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung.

⁴ Die Einziehung ist amtlich bekannt zu machen. Die Ansprüche Verletzter oder Dritter erlöschen fünf Jahre nach der amtlichen Bekanntmachung.

⁵ Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann das Gericht ihn schätzen.

Einziehung beim Täter

Einziehung bei Dritten

Verjährung

Publikation

Beweiserleichterung: Schätzung



Art. 70 – Vermögenseinziehung

² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.





Art. 70 – Vermögenseinziehung

² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

Geldwäscherei-Einziehung

Schenkungs-Einziehung

und Nebenerlasse



Einziehung

- 2002: Zusammenbruch Erb-Gruppe absehbar
- Rolf Erb überträgt u.a. Schloss Eugensberg an seine damals 10 Monate alten Söhne.
- 13. Januar 2014: OG/ZH verurteilt Rolf Erb wegen Betrugs etc. zu 7 Jahren.
- Einziehung Schloss Eugensberg

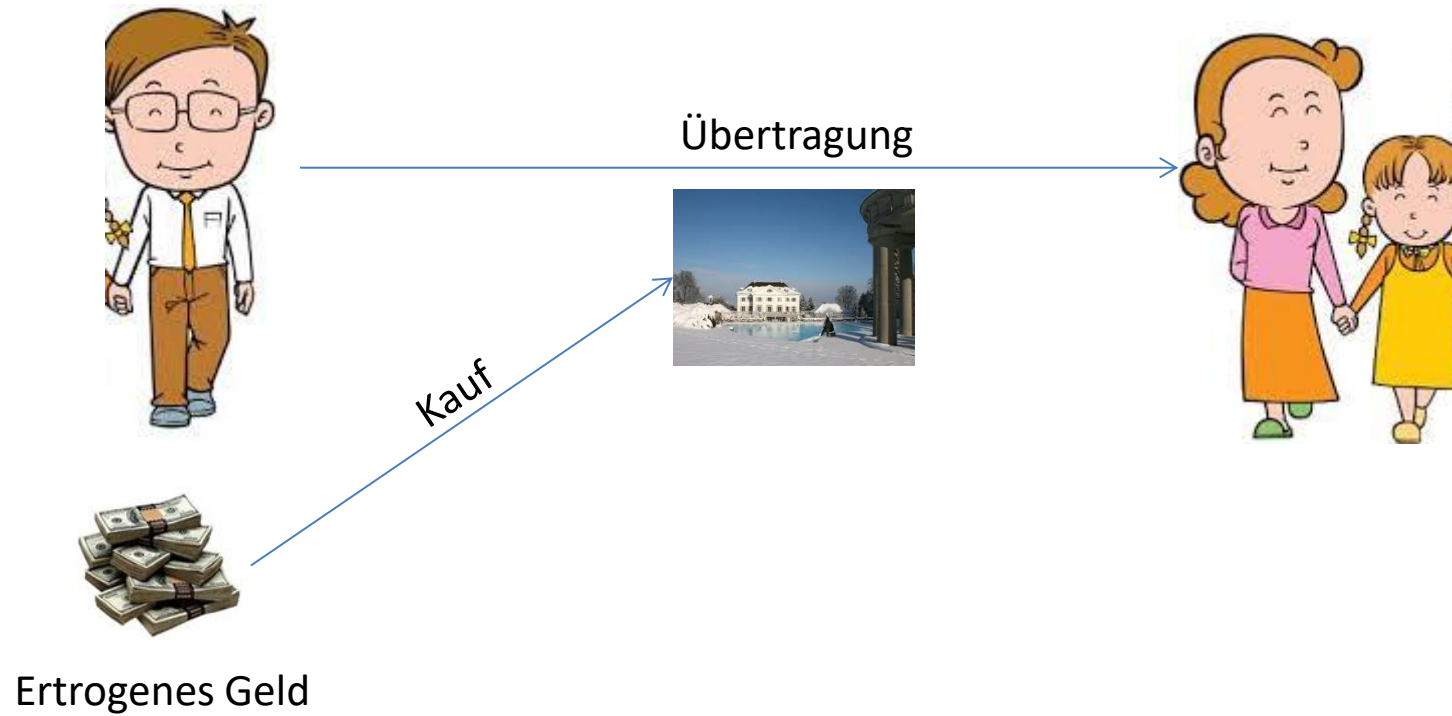
Kein Schloss für Rolf Erbs Angehörige: Bundesgericht bestätigt die Einziehung von Vermögenswerten

Ingehörige des verurteilten Ex-Konzernchef der Erb-Gruppe, Rolf Erb, hatten vor Bundesgericht die Einziehung von Vermögenswerten angefochten. Die Richter in Lausanne entschieden nun, dass die Einziehung der Konkursmasse rechtmässig war.

Bundesgerichtsurteil 6B_441/2014
vom 28. Oktober 2015




Einziehung bei Dritten?





Art. 70 – Vermögenseinziehung

 ² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie ~~eine~~ gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

Geldwäscherei-Einziehung

Schenkungs-Einziehung

und Nebenerlasse



Einziehung

Sie verkaufen ihr Auto zum marktüblichen Preis an eine Person, von der Sie wissen, dass sie im Drogenhandel tätig ist.

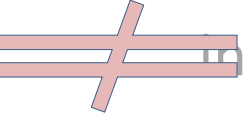


Beispiel aus: Marcel Scholl, in: Kommentar Kriminelles Vermögen
- Kriminelle Organisationen, Art. 70 N 342



Art. 70 – Vermögenseinziehung

² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte

 Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.



Geldwäscherei-Einziehung

Schenkungeinziehung

und Nebenerlasse



Art. 70 – Vermögenseinziehung

Folge: Ketteneinziehung möglich

1. Einziehung Auto (echtes Surrogat) bei Drogenhändler
2. Einziehung Kaufpreis bei Verkäufer.
3. Einziehung damit bezahlter Geschenke bei den Kindern...



Marcel Scholl, in: Kommentar Kriminelles Vermögen - Kriminelle Organisationen, Art. 70 N 34



Art. 70 – Vermögenseinziehung

«Diese Einziehungsvariante ist systemfremd, weil sie nicht mehr gedeckt ist durch die Kerngedanken der Vermögenseinziehung (Straftaten dürfen sich nicht lohnen...) Sie geht über den Ausgleich der finanziellen Folgen einer Straftat hinaus und hat daher repressiven Charakter.»



Marcel Scholl, in: Kommentar Kriminelles Vermögen - Kriminelle Organisationen, Art. 70 N 342



Universität
Zürich ^{UZH}

Ersatzforderungen

Art. 71 StGB



BGE 119 IV 10

L. liess am 6. Mai 1991 mit Mauerabbruch durchsetztes Aushubmaterial ohne die erforderliche Bewilligung, im Wald ablagern.





Duftkissen

- Was ist, wenn der Erlös von Fr. 5 Mio bereits ausgegeben ist?



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005 vom 13.
Januar 2006 («Duftkissen»)



Art. 71 – Ersatzforderungen

¹ Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Artikel 70 Absatz 2 ausgeschlossen ist.

² Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde.

³ Die Untersuchungsbehörde kann im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlagnahme belegen. Die Beschlagnahme begründet bei der Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung kein Vorzugsrecht zu Gunsten des Staates.





Art. 71 – Ersatzforderung

¹ Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Artikel 70 Absatz 2 ausgeschlossen ist.

² Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde.

³ Die Untersuchungsbehörde kann im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlag belegen. Die Beschlagnahme begründet bei der Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung kein Vorzugsrecht zu Gunsten des Staates.

Ersatzforderung gegen Täter

Ersatzforderung gegen Dritte

Resozialisierungsprivileg

Ersatzforderungsbeschlagnahme
«strafrechtlicher Arrest»

Ausschluss Konkursprivileg



Art. 71 – Ersatzforderungen

- Gleich: Verbrechen soll sich nicht lohnen.
- Keine deliktischen Vermögenswerte oder Surrogate mehr.
- Einziehung Ersparnisgewinn
- Reine Werteinziehung



Marcel Scholl, Staatsanwalt



Amphetamine

- X. betrieb von 1997 bis 2000 in Griechenland ein hochtechnologisiertes Amphetamin-Labor.
- Produktion von 306 kg
- Anstaltentreffen für Produktion 225 kg
- Möglicher Bruttoerlös von 2-4 Mio. CHF.



Bundesgerichtsurteil 6S.479/2006 vom 4.
Juli 2007, E. 4.



Amphetamine

«Dieser Wert entspreche in etwa dem Betrag (ca. 2,3 Mio CHF), der dem Beschwerdegegner im fraglichen Zeitraum zugeflossen sei.»



Bundesgerichtsurteil 6S.479/2006 vom 4.
Juli 2007, E. 4.



Amphetamine

- Deliktskonnex nicht nachweisbar, deshalb keine Direkt- o. Surrogatseinziehung
- Rückweisung zur Festlegung einer Ersatzforderung



Bundesgerichtsurteil 6S.479/2006 vom 4.
Juli 2007, E. 4.



BGE 119 IV 10

L. liess am 6. Mai 1991 mit Mauerabbruch durchsetztes Aushubmaterial ohne die erforderliche Bewilligung, im Wald ablagern.





BGE 119 IV 10

- Keine Einziehung der Ersparnisbereicherung, da nicht «erlangt»
- Ersatzforderung im Umfang der Ersparnis.





Duftkissen

- Was ist, wenn der Erlös von Fr. 5 Mio bereits ausgegeben ist?
- In casu: Ersatzforderung von Fr. 150.000.– resp. von Fr. 100.000.--



Bundesgerichtsurteil 6P.100/2005 vom 13.
Januar 2006 («Duftkissen»)



Art. 71 – Ersatzforderung

¹ Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Artikel 70 Absatz 2 ausgeschlossen ist.

² Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde.

³ Die Untersuchungsbehörde kann im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlag belegen. Die Beschlagnahme begründet bei der Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung kein Vorzugsrecht zu Gunsten des Staates.

Ersatzforderung gegen Täter

Ersatzforderung gegen Dritte

Resozialisierungsprivileg

Ersatzforderungsbeschlagnahme
«strafrechtlicher Arrest»

Ausschluss Konkursprivileg



Berechnung der Ersatzforderung

Netto- oder Bruttoprinzip?



Amphetamine

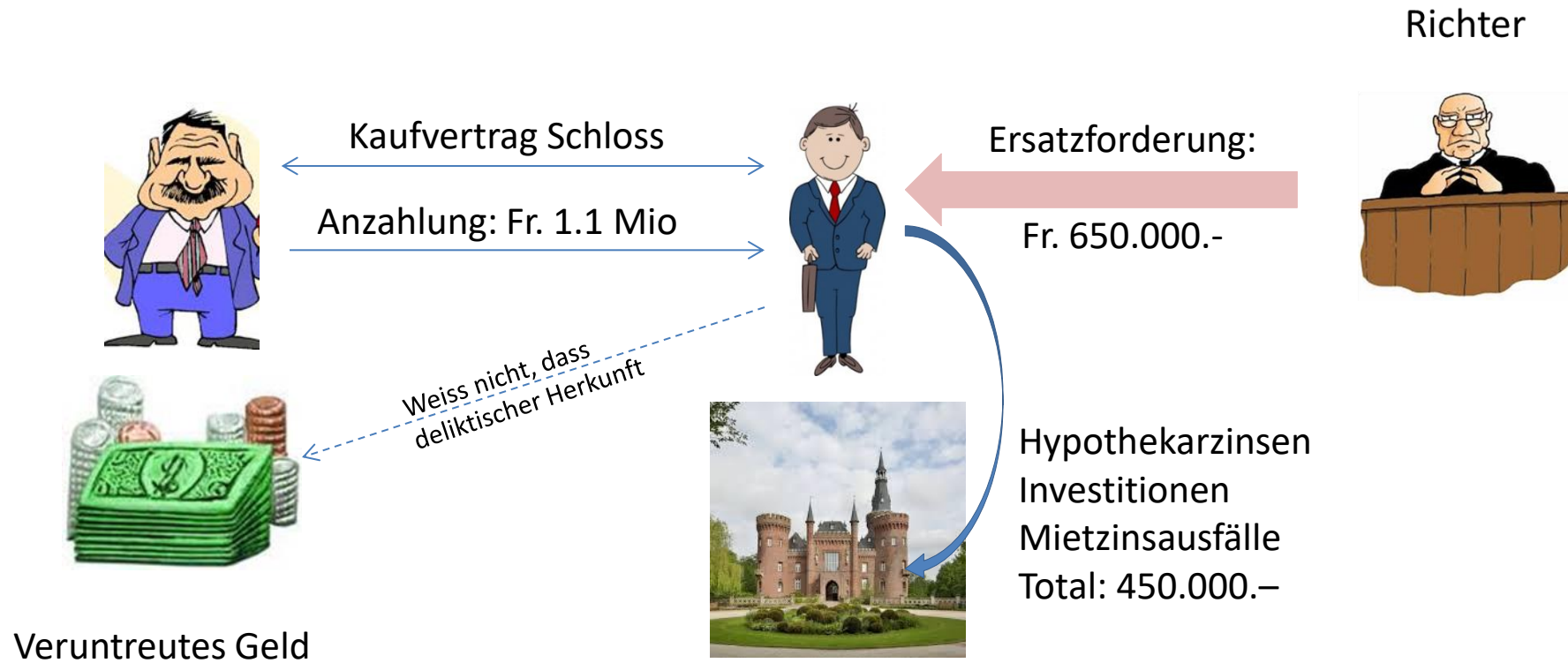
- Abzug der Produktionskosten?



Bundesgerichtsurteil 6S.479/2006 vom 4.
Juli 2007, E. 4.



Bundesgerichtsurteil 6P.148/2005





Universität
Zürich ^{UZH}

Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation

Art. 72 StGB



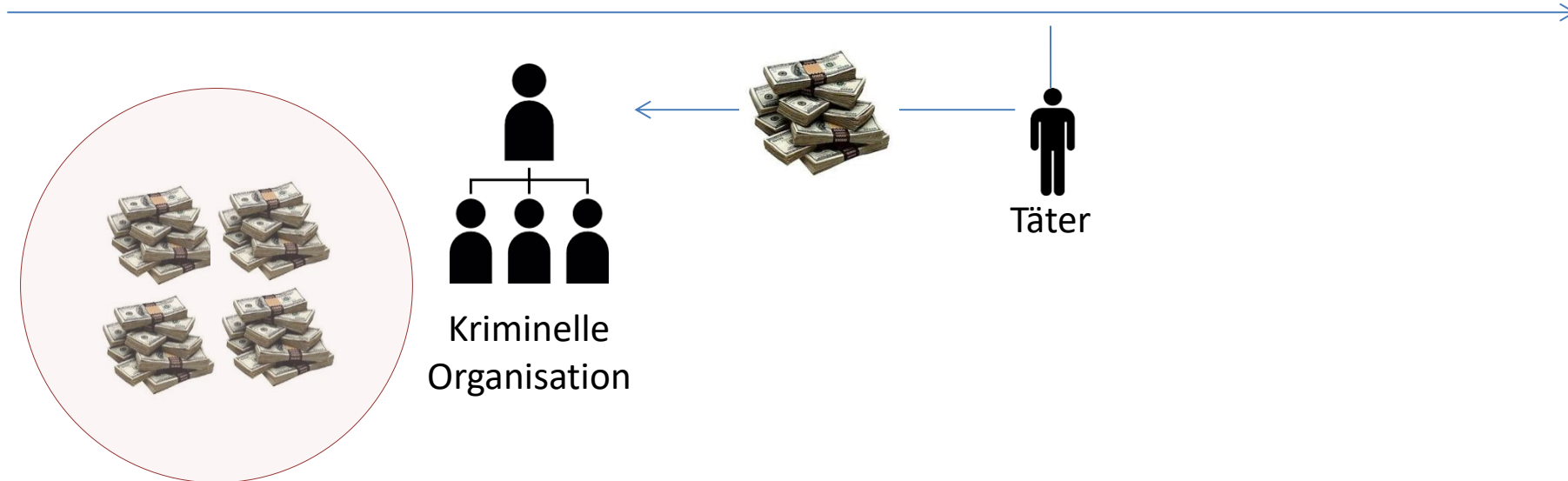
Art. 72 – Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation

Das Gericht verfügt die Einziehung aller Vermögenswerte, welche der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen. Bei Vermögenswerten einer Person, die sich an einer kriminellen Organisation beteiligt oder sie unterstützt hat (Art. 260^{ter}), wird die Verfügungsmacht der Organisation bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.





Strafrechtliche Strategien





Art. 72 – Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation

- Einziehung unabhängig vom Nachweis deliktischer Herkunft
- Ganze Vermögenskomplexe, Banken etc., falls Beherrschung durch KO





Art. 72 – Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation

- Vermutung der Verfügungsmacht der Organisation bei Vermögenswerten von KO-Mitgliedern
- Beweislastumkehr: Unschuldsvermutung
- Confiscatio generalis





Universität
Zürich ^{UZH}

Verwendung zu Gunsten des Geschädigten

Art. 73 StGB



Art. 73 – Verwendung zu Gunsten des Geschädigten

¹ Erleidet jemand durch ein Verbrechen oder ein Vergehen einen Schaden, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, und ist anzunehmen, dass der Täter den Schaden nicht ersetzen oder eine Genugtuung nicht leisten wird, so spricht das Gericht dem Geschädigten auf dessen Verlangen bis zur Höhe des Schadenersatzes beziehungsweise der Genugtuung, die gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzt worden sind, zu:

- a. die vom Verurteilten bezahlte Geldstrafe oder Busse;
- b. eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten;
- c. Ersatzforderungen;
- d. den Betrag der Friedensbürgschaft.

² Das Gericht kann die Verwendung zu Gunsten des Geschädigten jedoch nur anordnen, wenn der Geschädigte den entsprechenden Teil seiner Forderung an den Staat abtritt.

³ Die Kantone sehen für den Fall, dass die Zusprechung nicht schon im Strafurteil möglich ist, ein einfaches und rasches Verfahren vor.





Art. 73 – Verwendung zu Gunsten des Geschädigten

Fiktive Abwandlung:

- X. verursacht Unfall
- Mutter von 2 Kindern wird getötet
- Versorgerschaden





Art. 73 – Verwendung zu Gunsten des Geschädigten

¹ Erleidet jemand durch ein Verbrechen oder ein Vergehen einen Schaden, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, und ist anzunehmen, dass der Täter den Schaden nicht ersetzen oder eine Genugtuung nicht leisten wird, so spricht das Gericht dem Geschädigten auf dessen Verlangen bis zur Höhe des Schadenersatzes beziehungsweise der Genugtuung, die gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzt worden sind, zu:

- a. die vom Verurteilten bezahlte Geldstrafe oder Busse;
- b. eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten;
- c. Ersatzforderungen;
- d. den Betrag der Friedensbürgschaft.

² Das Gericht kann die Verwendung zu Gunsten des Geschädigten jedoch nur anordnen, wenn der Geschädigte den entsprechenden Teil seiner Forderung an den Staat abtritt.

³ Die Kantone sehen für den Fall, dass die Zusprechung nicht schon im Strafurteil möglich ist, ein einfaches und rasches Verfahren vor.





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo/Di 18./19.2.	Einführung – Funktion der Strafe
2	Mo/Di 25./26.2.	Strafarten
3	Mo/Di 4./5.3.	Bedingte, teilbedingte sowie unbedingte Strafen
4	Mo/Di 11./12.3.	Strafzumessung, Konkurrenz
5	Mo/Di 18./19.3.	Grundlagen Massnahmen
6	Mo/Di 25./26.3.	Mo 25.3.: Bernhard Sträuli; Di 26.3.: stationäre Massnahmen
7	Mo/Di 1./2.4.	Mo 1.4.: Senat; Di. 2.4.: ambulante Massnahmen und Verwahrung
8	Di 9.4.	Sicherungseinziehung
9	Mo/Di 15./16.4.	Vermögenseinziehung
10	Mo/Di 29./30.4.	Vollzug
11	Mo/Di 6./7.5.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag
12	Mo/Di 13./14.5.	Expertenvortrag Silja Bürgi/Alessandro Barelli (13. Mai)
13	Mo/Di 20./21.5.	Expertenvortrag Elmar Habermeyer (20. Mai)
14	Mo/Di 27./28.5.	Expertenvortrag Marc Graf (27. Mai)



Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
 1. Strafarten
 - a. Geldstrafe/Busse
 - b. Freiheitsstrafen
 - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
 2. Strafaufschub
 - a. Bedingte Strafen
 - b. Teilbedingte Strafen
 3. Strafzumessung
 - a. Strafraumen
 - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
 1. Therapeutische Massnahmen
 2. Verwahrung
 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen